

Antrag 2023/II/Org/6

Landesvorstand

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Ombudsstelle

- 1 1. Der Landesvorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach dem Wahlparteitag einen Anti-
2 Diskriminierungsausschuss (Ombudsstelle), der aus vier sachkundigen Mitgliedern der
3 Landesorganisation Hamburg zu bestehen hat. Der Ombudsstelle dürfen nicht mehr als
4 zwei Personen des jeweils gleichen Geschlechts angehören. Die Mitglieder der Ombuds-
5 stelle dürfen weder dem Landesvorstand, der Landes-Schiedskommission, einem Kreis-
6 vorstand noch einer der Kreis-Schiedskommissionen angehören.
- 7 2. Jedes Mitglied der Landesorganisation Hamburg kann die Ombudsstelle anrufen und um
8 Schlichtung oder Vermittlung bitten, wenn diese Person meint, durch eine Gliederung,
9 ein Organ oder ein Mitglied der Landesorganisation Hamburg aus rassistischen Grün-
10 den, wegen der ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft, des Geschlechts, der Religi-
11 on oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder aus
12 anderen Gründen benachteiligt, beleidigt, herabsetzend behandelt, belästigt oder in an-
13 derer Weise diskriminiert worden zu sein. Die Anrufung hat in Textform (E-Mail genügt)
14 unter Schilderung des Sachverhaltes und Nennung der beteiligten Personen zu erfolgen.
15 Die Anrufung ist an die Geschäftsstelle der Landesorganisation Hamburg zu übermitteln,
16 welche die Anrufung vertraulich behandelt und ausschließlich an die Ombudsstelle wei-
17 terleitet.
- 18 3. Nach ihrer Anrufung bemüht sich die Ombudsstelle, den der Anrufung zugrundeliegen-
19 den Sachverhalt aufzuklären und bewerten. Hierzu können die Mitglieder der Ombud-
20 stelle mit den beteiligten Personen und – soweit zur Aufklärung und Bewertung des
21 Sachverhaltes sinnvoll – auch mit dritten Personen Kontakt aufnehmen und diese um
22 sachdienliche Informationen bitten. Sollten in der Anrufung bestimmten Personen oder
23 Organen Vorwürfe gemachte werden, ist diesen der Text der Anrufung zu übermitteln
24 und von der Ombudsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme und Erwidern zu geben.
25 Dritten Personen, denen in der Anrufung keine Vorwürfe gemacht werden, kann die Om-
26 budsstelle den Text der Anrufung, den Sachverhalt oder den Inhalt der erhobenen Vor-
27 würfe nur mit Zustimmung des die Anrufung betreibenden Mitglieds übermitteln oder
28 mitteilen. Im Übrigen kann der Landesvorstand eine Geschäftsordnung der Ombudsstel-
29 le erlassen.
- 30 4. Die Ombudsstelle bewertet den Sachverhalt und unterbreitet den beteiligten Personen,
31 Gliederungen oder Organen Vorschläge zur sachgerechten Behandlung des Sachverhalts
32 und zur Lösung aufgetretener Konflikte.

33 5. Die Ombudsstelle ist weder dem Landesparteitag noch dem Landesvorstand
34 rechenschafts- oder berichtspflichtig. Die gegenüber der Ombudsstelle gemachten
35 Angaben und Sachverhaltsschilderungen werden von der Ombudsstelle auch ge-
36 genüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand vertraulich behandelt. Der
37 Landesvorstand hat die Arbeit der Ombudsstelle angemessen zu unterstützen.